



Dr. Thomas Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

öffentlich bekannt gegeben
durch Aushang im Schaukasten des
Münchener Rathaus am 23.09.2020

Zusätzliche Veröffentlichung im Internet
(www.muenchen.de), in Rundfunk und Presse

23.09.2020

**Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen
(Infektionsschutzgesetz – IfSG);
Maßnahmen für die Landeshauptstadt München aufgrund erhöhter Infektionszahlen
(Überschreiten des Schwellenwertes am 18.09.2020)**

Anlagen

Lagepläne: Sendlinger-Tor-Platz, Viktualienmarkt, Schützenstraße und Fußgängerzone in der Altstadt inkl. der folgenden angrenzenden Straßen: beidseitige Gehwege im Tal (im Bereich der Hausnummern 1 bis 48), Rosental zwischen Sendlinger Straße und Rindermarkt, Rindermarkt, Viktualienmarkt, Dienerstraße, Schrammerstraße, Landschaftstraße (Anlage 1), Stachus-Untergeschoss (Anlage 2)

Die Landeshauptstadt München erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (**IfSG**), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (**BayVwVfG**) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (**ZustV**) sowie in Verbindung mit § 23 Abs. 1 der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 19. Juni 2020, zuletzt geändert am 22. September 2020 (**6. BayIfSMV**), folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 6. BayIfSMV ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum auf dem Stadtgebiet der Landeshauptstadt München in Gruppen **nur bis zu maximal fünf Personen** zulässig, anstatt wie bisher von bis zu zehn Personen. § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und Abs. 3 der 6. BayIfSMV bleiben unberührt.

2. Die unter Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung erlassene Kontaktbeschränkung gilt auch in allen Gastronomiebetrieben im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München. Als Gastronomiebetriebe gelten erlaubnispflichtige und erlaubnisfreie Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes. Die jeweils verantwortlichen Gaststättenbetreiber sind verpflichtet, die erweiterten Kontaktbeschränkungen bei der Bestuhlung entsprechend zu berücksichtigen bzw. ihren Gaststättenbetrieb entsprechend zu organisieren.
3. Abweichend von § 3 der 6. BayIfSMV wird der Teilnehmerkreis einer Zusammenkunft in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken begrenzt. Der Teilnehmerkreis darf nur die Angehörigen des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister sowie Angehörige eines weiteren Hausstands oder maximal fünf Personen betragen.
4. Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 der 6. BayIfSMV sind Veranstaltungen, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden (insbesondere Hochzeiten, Beerdigungen, Geburtstage, Schulabschlussfeiern und Vereins- und Parteisitzungen) und nicht öffentliche Versammlungen nur **bis zu maximal 25 Teilnehmern in geschlossenen Räumen** (anstatt wie bisher bis 100 Teilnehmer) oder **bis zu maximal 50 Teilnehmern unter freiem Himmel** (anstatt wie bisher bis 200 Teilnehmer) gestattet, wenn der Veranstalter ein Schutz- und Hygienekonzept ausgearbeitet hat und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorlegen kann. § 5 Abs. 1 der 6. BayIfSMV bleibt unberührt.
5. Im Bereich Sendlinger-Tor-Platz, Viktualienmarkt, Schützenstraße und Fußgängerzone in der Altstadt inkl. der folgenden angrenzenden Straßen: beidseitige Gehwege im Tal (im Bereich der Hausnummern 1 bis 48), Rosental zwischen Sendlinger Straße und Rindermarkt, Rindermarkt, Viktualienmarkt, Dienerstraße, Schrammerstraße, Landschaftstraße (Anlage 1) sowie im Stachus-Untergeschoss (Anlage 2) ist im Zeitraum von 09:00 Uhr bis 23:00 Uhr eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (Maskenpflicht). Die in § 1 Abs. 2 der 6. BayIfSMV normierten Ausnahmen bleiben unberührt. Innerhalb von genehmigten Freischankflächen besteht keine Maskenpflicht, solange sich die Gäste an ihrem Platz befinden (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 der 6. BayIfSMV).
6. Der genaue räumliche Umgriff des Bereichs der Maskenpflicht aus Ziffer 5 ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2, welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 24.09.2020 ab 00:00 Uhr durch öffentliche Bekanntgabe durch Aushang im Schaukasten des Münchener Rathaus als bekannt gegeben.

Diese Allgemeinverfügung ist bis zum 01.10.2020, 24:00 Uhr, gültig.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Kreisverwaltungsreferat, Dienstgebäude Ruppertstraße 19, Raum 42.51, 80337 München und im Referat für Gesundheit und Umwelt, Dienstgebäude Bayerstraße 28A, 80335 München am Empfang nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden und sind auf der städtischen Internetseite unter www.muenchen.de abrufbar.
2. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.
3. Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung sich mit weiteren Personen im öffentlichen Raum im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München aufhält.
 - entgegen der Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung sich mit weiteren Personen in Gaststätten im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München aufhält.
 - entgegen der Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung sich in privat genutzten Räumen und Grundstücken mit weiteren Personen aufhält.
 - entgegen der Ziffer 4 dieser Allgemeinverfügung eine Veranstaltung durchführt oder besucht, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden (insbesondere Hochzeiten, Beerdigungen, Geburtstage, Schulabschlussfeiern und Vereins- und Parteisitzungen) oder eine nicht öffentliche Versammlungen durchführt oder besucht, und dabei die in Ziffer 4 genannten maximalen Teilnehmerzahlen von 25 Teilnehmern in geschlossenen Räumen oder bis 50 Teilnehmern unter freiem Himmel überschritten werden.
 - entgegen der Ziffer 5 der Allgemeinverfügung sich im Bereich Sendlinger-Tor-Platz, Viktualienmarkt, Schützenstraße und Fußgängerzone in der Altstadt inkl. der folgenden angrenzenden Straßen: beidseitige Gehwege im Tal (im Bereich der Hausnummern 1 bis 48), Rosental zwischen Sendlinger Straße und Rindermarkt, Rindermarkt, Viktualienmarkt, Dienerstraße, Schrammerstraße, Landschaftstraße (Anlage 1) sowie der Stachus-Untergeschosses (Anlage 2) im Zeitraum von 9:00 bis 23:00 Uhr ohne Mund-Nasen-Bedeckung aufhält, ohne von der Maskenpflicht im Sinne des § 1 Abs. 2 der 6. BayIfSMV befreit zu sein.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG und § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Gründe:

A. Sachverhalt

I. Allgemeines

Seit Januar 2020 treten in Deutschland Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 auf. Die Erkrankung COVID-19 breitet sich nicht nur in Deutschland, sondern weltweit aus und manifestiert sich zunächst als Infektion der oberen Atemwege mit respiratorischen Symptomen wie Fieber und Husten. Als weitere häufige typische Symptome sind beschrieben als Atemnot bei Lungenentzündung, Durchfall und Störungen des Geruchs- bzw. Geschmackssinns. Die Erkrankung ist auch dann schon infektiös, wenn beim Erkrankten noch keine Symptome bestehen und kann ungeschützt leicht auf Dritte übertragen werden. Die Übertragung erfolgt hauptsächlich im Wege der Tröpfcheninfektion, auch eine Übertragung durch Aerosole und kontaminierte Oberflächen wird angenommen. Nach Bewertung des Robert Koch-Instituts (**RKI**) besteht auch im Freien ein erhöhtes Übertragungsrisiko, wenn der Mindestabstand von 1,5 m ohne Mund-Nasen-Bedeckung unterschritten wird, z. B. wenn Gruppen von Personen an einem Tisch sitzen oder bei größeren Menschenansammlungen, (vgl. Täglicher Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vom 22.09.2020, im Folgenden: **Tagesbericht RKI**). Das RKI ist die nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 IfSG) und verfügt dementsprechend über die notwendige Expertise zur Bewertung von Infektionsgeschehen.

Das RKI geht in ganz Deutschland von einer sehr dynamischen und ernst zu nehmenden Situation aus. Bei der überwiegenden Zahl der Fälle verläuft die Erkrankung mild. Die Wahrscheinlichkeit für schwere, mit der Notwendigkeit einer intensivmedizinischen Behandlung verbundene, auch tödliche Krankheitsverläufe nimmt in der Regel mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen zu. Schwere und tödliche Verläufe treten jedoch auch bei jüngeren Personen ohne Vorerkrankungen auf. Aufgrund der Neuartigkeit des Krankheitsbildes lassen sich keine zuverlässigen Aussagen zu Langzeitauswirkungen und (irreversiblen) Folgeschäden durch die Erkrankung bzw. ihre Behandlung (z. B. in Folge einer Langzeitbeatmung) treffen. Allerdings deuten Studiendaten darauf hin, dass an COVID-19 Erkrankte auch Wochen bzw. Monate nach der akuten Erkrankung noch Symptome aufweisen können. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird vom RKI derzeit insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt (vgl. Tagesbericht RKI). Da zum jetzigen Zeitpunkt weder eine spezifische Therapie noch eine Impfung zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen darauf gerichtet sein, die Verbreitung der Erkrankung so gut wie möglich zu verhindern bzw. zu verlangsamen.

Die Infektionszahlen stiegen sowohl in München als auch im Umland zunächst in der 33. bis 34. Kalenderwoche stark an. Deshalb sah sich die Landeshauptstadt München veranlasst, mit Allgemeinverfügung vom 27.08.2020 Anordnungen zu treffen, wonach – mit gewissen Ausnahmen - stadtwweit der Verkauf und die Abgabe von alkoholischen Getränken täglich zwischen 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr des Folgetages sowie der Konsum von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum des Stadtgebiets zwischen 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr des Folgetages verboten wurden. Diese Allgemeinverfügung war gültig ab dem Tag, an dem in der Landeshauptstadt München erstmals der 7-Tages-Inzidenzwert für Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 von 35 pro 100.000 Einwohner erreicht bzw. überschritten wurde.

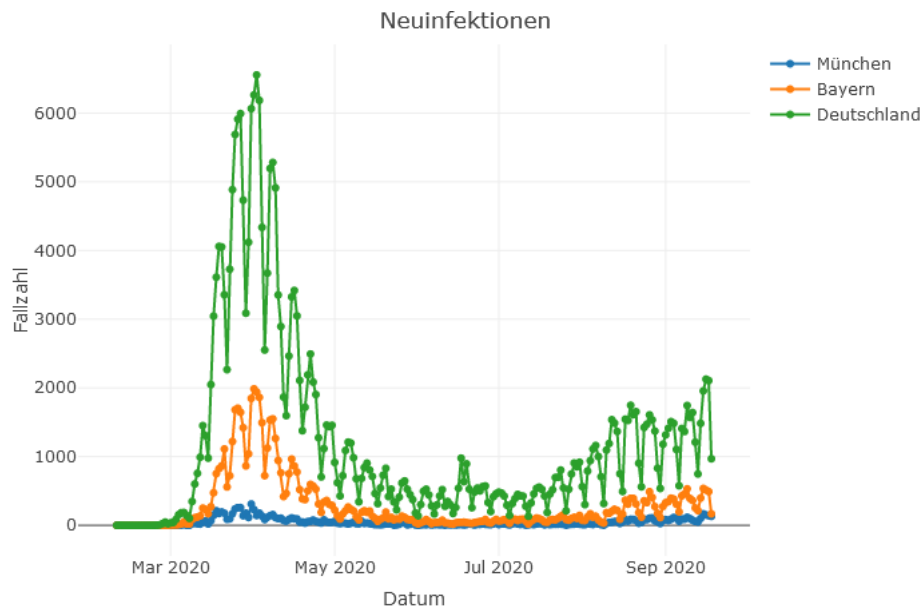


Abbildung 1: Zeitlicher Verlauf der Neuinfektionen in München, Bayern und Deutschland

Am Freitag, den 28.08.2020, lag der Wert der 7-Tage-Inzidenz erstmals über der Grenze bei 35,27. Damit trat die Allgemeinverfügung am gleichen Tag für die Dauer von 7 Tagen in Kraft. Gegen diese Allgemeinverfügung wurden Rechtsmittel eingelegt. Das Bayerische Verwaltungsgericht ordnete in einem Eilverfahren die aufschiebende Wirkung einer noch zu erhebenden Klage hinsichtlich des Alkoholkonsumverbots mit Beschluss vom 27.08.2020 an (Az. M 26b E 20.3956), der Bayerische Verwaltungsgerichtshof bestätigte mit Beschluss vom 01.09.2020 die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichts und wies die Beschwerde der Landeshauptstadt München zurück (Az. 20 CS 20.1962) mit der Begründung, dass ein stadtweites Alkoholkonsumverbot unverhältnismäßig sei.

Die Münchner Stadtverwaltung nahm das weitere Ansteigen der Infektionszahlen und den Erlass der Allgemeinverfügung vom 27.08.2020 zum Anlass, zusammen mit dem Polizeipräsidium München die Plätze und Örtlichkeiten zu definieren, die sich in den letzten Wochen aus infektiologischer Sicht als problematisch herausgestellt hatten, sogenannte „Hotspots“. Wegen der Missstände am Gärtnerplatz beschloss der Münchener Stadtrat zudem am 22.07.2020, dass die Mitarbeiter*innen des Kommunalen Außendienstes (KAD) bis Ende September montags bis mittwochs von 21:30 Uhr bis 00:00 Uhr und donnerstags bis sonntags bis 06:00 Uhr dort tätig werden sollen. Daneben setzt die Landeshauptstadt München gerade am Gärtnerplatz auch auf kommunikative Mittel durch den Einsatz von Konfliktmanager*innen (AKIM) vor Ort.

Mit Allgemeinverfügungen vom 09.09.2020 sowie vom 17.09.2020 erließ die Landeshauptstadt München für die so ermittelten Hotspots Alkoholverkaufs- und -abgabeverbote sowie ein Alkoholkonsumverbot. Demnach waren der Verkauf und die Abgabe von alkoholischen Getränken am 11. und 12.09.2020 sowie 18. und 19.09.2020 zwischen 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr des Folgetages verboten, ebenso der Konsum von alkoholischen Getränken zwischen 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr des Folgetages. Ausgenommen von dem Verbot war der Verkauf und

die Abgabe für den Konsum innerhalb des konzessionierten Bereichs sowie der Konsum von alkoholischen Getränken im konzessionierten Bereich von Gaststätten. Gleiches galt im Rahmen von Veranstaltungen auf der Veranstaltungsfläche, soweit der Verkauf oder die Abgabe alkoholischer Getränke zum Konsum an Ort und Stelle gemäß § 12 Gaststättengesetz gestattet wurde oder gemäß § 3a der Bayerischen Gaststättenverordnung keiner Erlaubnis bedarf. Ebenso war der Verkauf und die Abgabe von alkoholischen Getränken durch Lieferservices gestattet, sofern die Lieferadresse außerhalb des Verbotsbereiches lag.

Des Weiteren erließ die Landeshauptstadt München eine Allgemeinverfügung betreffend eines Alkoholverbots auf der Theresienwiese im Zeitraum vom 19.09.2020, 09.00 Uhr bis zum 20.09.2020, 06.00 Uhr, da in den sozialen Medien vermehrt Aufrufe von Personen zu erkennen waren, die sich zu Feierlichkeiten auf der Theresienwiese anlässlich des Wiesn-Anstichs verabredeten, der für das Jahr 2020 abgesagt wurde.

II. Aktuelle Infektionslage in München, epidemiologische Bewertung

Die Infektionszahlen in München sind trotz der Erfolge der bereits frühzeitig nach Erreichen der 7-Tage-Inzidenz von 35/100.000 ergriffenen Maßnahmen, vor allem in der 37. und 38. Kalenderwoche, weiter erheblich angestiegen. Der 7-Tages-Inzidenzwert des LGL von 50/100.000 Einwohnern wurde mit Datenstand 18.09.2020 mit 50,7 erstmals überschritten und entwickelte sich weiter bis auf 55,93/100.000 (Datenstand: 22.09.2020).

Hinsichtlich der wiederholt festgestellten Abweichungen der vom RKI veröffentlichten 7-Tages-Inzidenzen von den (übereinstimmend) vom Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (**LGL**) und von der Landeshauptstadt München veröffentlichten 7-Tages-Inzidenzen (vgl. https://www.lgl.bayern.de/gesundheits/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/karte_coronavirus/index.htm sowie https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Infektionsschutz/Neuartiges_Coronavirus.html) ist Folgendes anzumerken:

Die Übermittlungen der im Stadtgebiet München erfassten Coronafälle erfolgen gemäß § 11 IfSG vom Gesundheitsamt der Landeshauptstadt München an das LGL als zuständige Landesbehörde, dieses übermittelt die Daten nach einer Plausibilitätsprüfung an das RKI. Datengrundlage für die Berechnung des vom RKI veröffentlichten Inzidenzwertes sind nach unserer Kenntnis die zuvor genannten, von der Landeshauptstadt München an das LGL übermittelten Daten.

Es besteht keinerlei Anlass, an der Korrektheit der seitens des LGL sowie der Landeshauptstadt München veröffentlichten Inzidenzzahlen zu zweifeln. Daher liegen den in dieser Allgemeinverfügung enthaltenen Anordnungen die vom Referat für Gesundheit und Umwelt erhobenen und die vom LGL veröffentlichten Inzidenzwerte zu Grunde. Die Gründe aus denen heraus die Werte des RKI oftmals von den LGL-Werten abweichen, können dahinstehen. Entscheidend ist, dass beide in ihrer Entwicklung eine Zunahme der Fallzahlen ausweisen und auch die vom RKI veröffentlichten Zahlen seit mehreren Wochen zunehmend über dem Wert von 35 liegen.

Vergleich der 7 Tages-Inzidenzen LGL und RKI laut veröffentlichter Situationsberichte

Behörde	Datenstand, jeweilige Uhrzeit der Berichtveröffentlichung: LGL 08:00 Uhr, RKI 00:00 Uhr						
	09.09.2020	10.09.2020	11.09.2020	12.09.2020	13.09.2020	14.09.2020	15.09.2020
LGL	41,52	45,26	46,08	-*	-*	39,62	40,09
RKI	35,70	36,80	39,30	38,30	36,40	36,50	33,30

*dem RGU wurde vom LGL kein Situationsbericht zugesandt

Behörde	Datenstand, jeweilige Uhrzeit der Berichtveröffentlichung: LGL 08:00 Uhr, RKI 00:00 Uhr						
	16.09.2020	17.09.2020	18.09.2020	19.09.2020	20.09.2020	21.09.2020	22.09.2020
LGL	45,53	47,64	50,70	-*	-*	56,13	55,93
RKI	34,00	47,64	40,90	45,70	50,40	52,30	44,50

*aufgrund einer Panne bei der Datenübermittlung kein schriftlicher Situationsbericht

Als Basis für die Festlegung notwendiger Maßnahmen und ihres Adressatenkreises ist eine epidemiologische Bewertung der aktuellen Infektionslage unverzichtbar. Eine solche beruht immer auch auf Erfahrungswerten und dem Abgleich der aktuellen Situation mit vergleichbaren vorangegangenen Situationen, es muss jetzt eine sogenannte „zweite Welle“ mit einem exponentiellen Anstieg der Infektionen präventiv verhindert werden.

Insofern kann hier auf die Erfahrungen aus der Zeit Ende Februar 2020 (unmittelbar vor der sogenannten „ersten Welle“) zurückgegriffen werden. Dabei zeigt sich folgendes Bild:

- Die Infektionszahlen stiegen und steigen zunächst insbesondere aufgrund von Reiserückkehrer*innen an (damals in Folge der Faschingsferien, aktuell infolge der Sommerferien, zu einem Viertel aus Risikogebieten).
- Eine zweite große Gruppe von Infizierten befand sich damals unter Besucher*innen von Bierfesten – aktuell vergleichbar mit den Besucher*innen von „Hotspots“ wie z.B. dem Gärtnerplatz sowie dem wieder weitgehend gestatteten Besuch von Gastronomiebetrieben.
- Schon bald konnten im März 2020 die steigenden Fallzahlen nicht mehr auf die beiden vorgenannten Personengruppen zurückgeführt werden. Vielmehr verteilte sich das Infektionsgeschehen in der Gesamtbevölkerung - genau dieses Bild zeigt sich auch aktuell: die steigenden Zahlen verteilen sich diffus in der Gesamtbevölkerung und flächig über das gesamte Stadtgebiet. Sie sind somit in der Gesamtheit nicht auf einzelne lokale Ausbruchsgeschehen, etwa in Schulen, Kitas, Kliniken, Alten- oder Pflegeheimen oder sonstigen Gemeinschaftsunterkünften zurückzuführen.
- Eine weitere Parallele besteht darin, dass sich aktuell wie bereits Ende Februar 2020 mit leichtem zeitlichen Verzug zur Steigerung der Fallzahlen durch Reiserückkehrer*innen erneut eine ansteigende Dynamik des Infektionsgeschehens in Kliniken sowie in Alten- und Pflegeheimen abzeichnet (in beiden steigende Nachweise bei Personal).

Ausbrüche in Einrichtungen (Stand 18.09.2020)

	Betroffene Einrichtungen	Fälle ohne Personal*	Fälle im Personal
Akutkrankenhäuser / Kliniken (nosokomiale Infektionen)	2	0	2
Allgemeinbildende Schulen	47	52	1
Andere Unterkünfte	2	2	0
Asylunterkünfte	4	33	2
KiTa's / Kindertagespflegestellen	20	4	17
Vollstationäre Pflegeeinrichtungen	4	0	5

Quelle:

Referat für Gesundheit und Umwelt, Contact Tracing Teams

Note:

* d.h. SchülerInnen, KiTa-Kinder, BewohnerInnen, etc.; Meldungen aktualisiert am: 18.09.2020

Es zeichnen sich insofern relevante Übereinstimmungen mit dem festgestellten Geschehen Ende Februar 2020 ab. Diese sind als Indiz dafür zu sehen, dass das Ergreifen weiterer, über die bereits aufgrund der 6. BayIfSMV sowie der von der Landeshauptstadt München erlassenen Allgemeinverfügungen bestehenden Beschränkungen hinausgehender Maßnahmen notwendig ist, um möglichst zu verhindern, dass die aktuelle Infektionslage eine vergleichbare Entwicklung wie Ende Februar 2020 nehmen könnte.

Wechselt man von diesem übergeordneten Blickwinkel herab in eine Detailbetrachtung, so zeigt sich zudem folgendes Bild:

Sowohl das RKI (vgl. Tagesbericht RKI) als auch das Münchener Referat für Gesundheit und Umwelt stellen im Rahmen ihrer täglichen Ermittlungen fest, dass neben den Reiserückkehrer*innen ein großer Teil der Neuinfektionen auf Fälle im Zusammenhang mit Feiern im Familien- und Freundeskreis sowie mit Treffen von größeren Personengruppen im öffentlichen Raum zurückzuführen ist. Das Durchschnittsalter Neuinfizierter ist in München zu Beginn der Pandemie von über 60 Jahren auf 34,3 Jahre gefallen. Zudem sind mit Stand 18.09.2020 bislang 47 Schulen in München von Ausbruchsgeschehen betroffen.

Altersverteilung ab KW 10

Die nachfolgenden Abbildungen illustrieren die Altersverteilung im Zeitverlauf ab Kalenderwoche 10. Abgebildet ist das Alter der gemeldeten Fälle pro Kalenderwoche jeweils als absolute Fallzahlen, wie auch als prozentuale Anteile, um Veränderungen in der Zusammensetzung besser kenntlich zu machen.

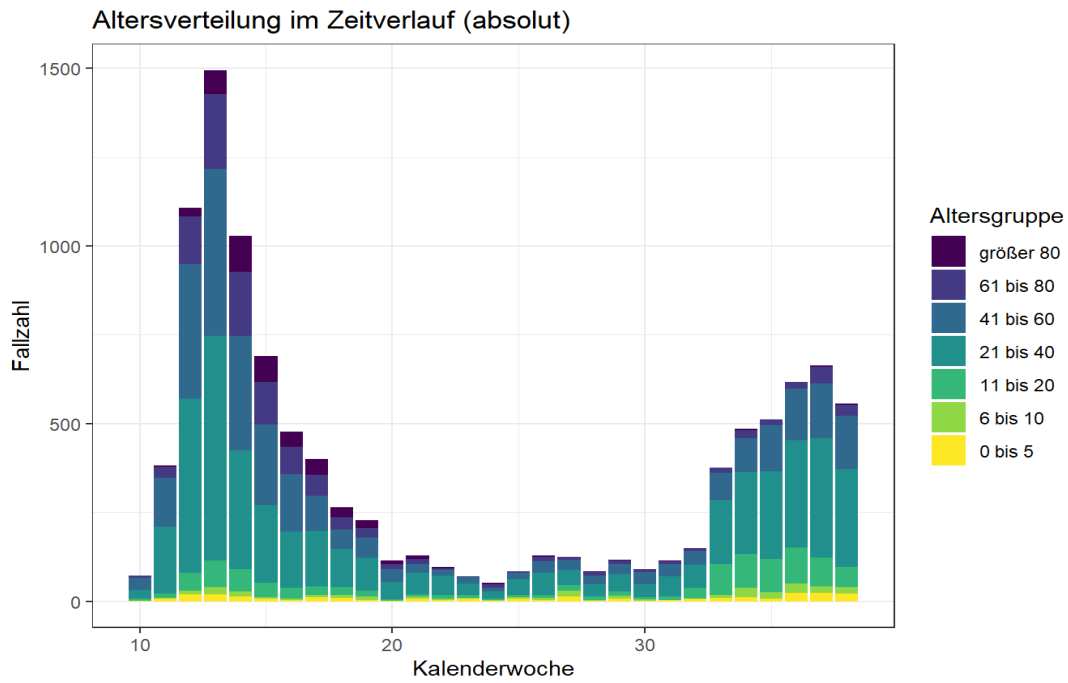


Abbildung 2: Altersverteilung der Neuinfektionen im Zeitverlauf (absolute Zahlen)

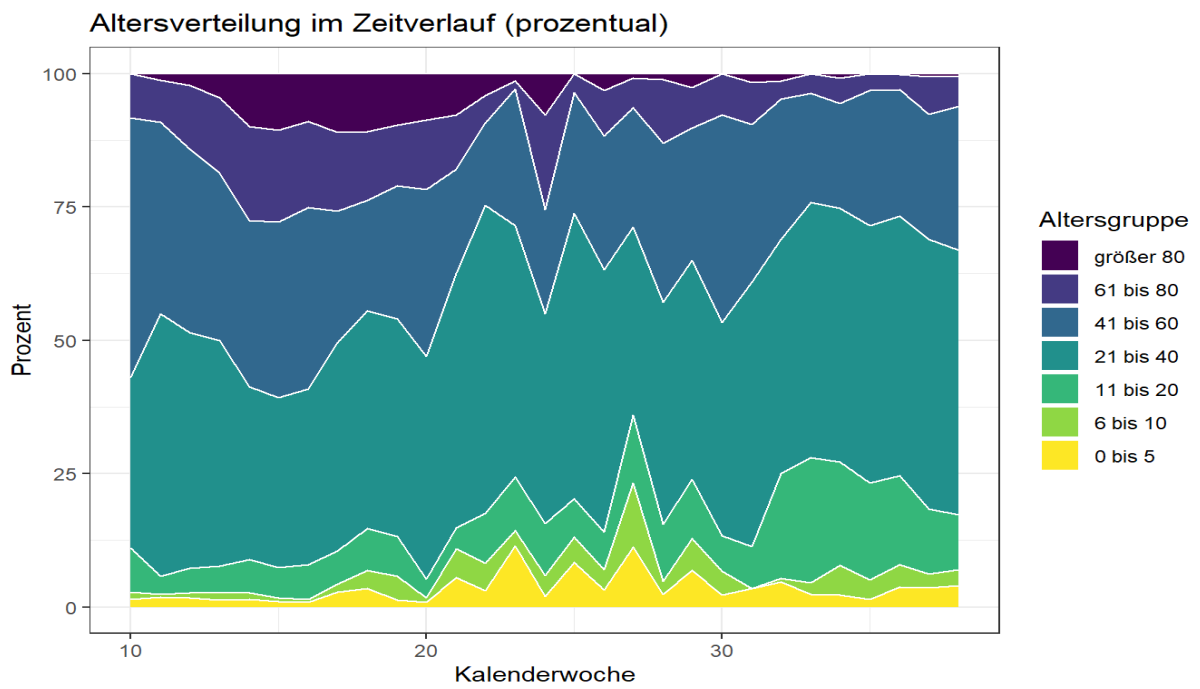


Abbildung 3: Altersverteilung der Neuinfektionen im Zeitverlauf (prozentuale Verteilung)

Dieses epidemiologische Verteilungsbild lässt sich unserer fachlichen Einschätzung nach auf eine mangelnde Akzeptanz der Einhaltung der erforderlichen Hygienemaßnahmen (Abstand halten, Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, Händehygiene) und der vom Gesundheitsamt bereits getroffenen Schutzmaßnahmen durch die jüngere Bevölkerung zurückführen.

Die Gesamtschau zeigt darüber hinaus aus epidemiologischer Sicht, dass weitergehende Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 in der Münchner Bevölkerung notwendig sind, und dass diese insbesondere an jene (oben skizzierte) Personen und Verhaltensweisen adressiert werden sollten, welche derzeit in München als Motor der Pandemie angesehen werden müssen.

Zu berücksichtigen ist schließlich – insbesondere hinsichtlich der Intensität der zu ergreifenden Maßnahmen – die Tatsache, dass die 7-Tages Inzidenz des LGL in der Landeshauptstadt München seit dem 14.09.2020 über 40 und seit dem 18.09.2020 durchgehend über 50 liegt.

Die zunehmende Überschreitung des Signalwertes von 35 ist bei einer Krankheit wie COVID-19, die sich, wenn keine Bekämpfungsmaßnahmen ergriffen werden, exponentiell verbreitet, von grundlegender epidemiologischer Bedeutung. Erreicht oder überschreitet die 7-Tagesinzidenz zunehmend diesen Wert, so ist aus epidemiologischer Sicht davon auszugehen, dass – sofern keinerlei geeignete Maßnahmen ergriffen werden – sich jeden Tag so viele Personen neu infizieren, dass eine Kontaktnachverfolgung oder gar eine Absonderung von Krankheits- oder ansteckungsverdächtigen Kontaktpersonen aufgrund der schiereren Anzahl zunächst deutlich erschwert und im weiteren Pandemieverlauf – wenn keine geeigneten Maßnahmen ergriffen werden – nicht mehr möglich ist. Zudem kann es dann zu einer unbedingt zu vermeidenden Überlastung des gesamten Gesundheitssystems kommen.

B. Begründung

I. Zuständigkeit

Die **sachliche Zuständigkeit** der Landeshauptstadt München ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist, i.V.m. § 23 Abs. 1 der 6. BayIfSMV und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV); die **örtliche Zuständigkeit** ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

II. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Anordnungen der Ziffern 1 bis 5 ist § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Landeshauptstadt München kann gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 IfSG Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht

oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. COVID-19 ist eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG.

III. Rechtmäßigkeit der Maßnahmen

1.

Die zuständige Behörde trifft nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Notwendig ist eine Maßnahme, wenn sie zur Verhinderung der (Weiter-)Verbreitung der Krankheit geboten sind (vgl. BayVGH, Beschluss vom 13.08.2020, Az.: 20 CS 20.1821, Beck-Online, Rn. 27). Unter denselben Voraussetzungen kann die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten.

Die Befugnis zu Anordnungen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG wird auch nicht durch die Regelungen der 6. BayIfSMV verdrängt, denn diese sind nicht abschließend.

2.

Die Gebotenheit der Ziffern 1 - 5 ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

a. Zweck der Anordnungen

Das RKI schätzt das Risiko für Deutschland aufgrund von COVID-19 auch gegenwärtig als sehr dynamisch und ernstzunehmend und die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung weiterhin insgesamt (auf einer Skala von „gering“, „mäßig“, „hoch“ bis „sehr hoch“) als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch ein (vgl. Tagesbericht RKI).

Die Anordnungen dienen vor diesem Hintergrund zum einen dem effektiven Infektionsschutz und insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen und in der gegenwärtigen Lage, insbesondere von der im Herbst wieder bevorstehenden Influenzawelle zu entkoppeln. Oberstes Ziel ist dabei die Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems und das damit verbundene Risiko einer erhöhten Sterblichkeit Betroffener an einer Infektion mit SARS-CoV-2.

Die Möglichkeit, die Infektionsketten schnell nachzuvollziehen und damit zu durchbrechen, wird auf Grund des meist exponentiellen Anstiegs an Kontaktpersonen mit zunehmenden Infektionszahlen schwieriger. Bei steigenden Infektionszahlen ist es deshalb notwendig, frühzeitig Gegenmaßnahmen zu ergreifen, damit das sogenannte Contact Tracing, also das Ermitteln der infektionsrelevanten Kontakte und die Durchbrechung der Infektionsketten durch Quarantänisierung als wirksames Mittel gegen die Weiterverbreitung zeitnah umgesetzt werden kann.

Die Anordnungen dienen vor diesem Hintergrund auch dem Zweck, das Contact Tracing in ausreichendem Maße zu ermöglichen und die Gesundheitsbehörde handlungsfähig zu halten.

Die Einführung einer Maskenpflicht in dem festgelegten Bereich dient ebenfalls dem Zweck, die Ausbreitung des Infektionsgeschehens zu verringern. Besonders in den festgelegten

Bereichen ist zu beobachten, dass die geforderten Mindestabstände nicht immer eingehalten werden können.

b. Geeignetheit der Anordnungen

Die Anordnungen nach den Ziffern 1 - 5 sind zur Erreichung dieser Zwecke auch geeignet. Geeignet ist eine Maßnahme, wenn sie den verfolgten Zweck erreicht oder wenigstens fördert.

Zu Ziffern 1 bis 4:

Die Weiterverbreitung von COVID-19 kann direkt von Mensch-zu-Mensch über die Schleimhäute z. B. durch Aerosole (Tröpfcheninfektion) erfolgen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Bereits durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch Infizierte sowie symptomfreie Personen kann es zu Übertragungen dieser Art kommen. COVID-19 gilt als sehr leicht übertragbare Infektionskrankheit.

Den Ziffern 1 bis 4 liegt ein althergebrachtes Grundprinzip der Eindämmung gerade derartiger übertragbarer Krankheiten zu Grunde. Durch die Senkung der jeweiligen Höchstzahlen von Personen, mit denen man in Kontakt kommen kann, reduziert sich aus Sicht Gesunder das Risiko, mit einem Erkrankten in Kontakt zu kommen und sich ebenfalls zu infizieren um mehr als die Hälfte. Ebenso reduziert wird die Gefahr durch sogenannte „Super-Spreader“, welche bei einzelnen Treffen oder Veranstaltung eine Vielzahl von Menschen auf einmal infizieren, da diese durch die Senkung der jeweiligen Höchstzahlen eben entsprechend weniger infektionsrelevante Kontakte haben können.

Die Maßnahmen nach den Ziffern 1 bis 4 sind deshalb zum einen geeignet, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Zum anderen sind sie auch geeignet, durch die Verringerung möglicher Kontaktpersonen das Contact Tracing in ausreichendem Maße zu ermöglichen.

Um eine Verlagerung von größeren Menschenansammlungen in privat genutzte Räume und auf privat genutzte Grundstücke zu verhindern, waren auch Regelungen für den privaten Bereich erforderlich. Auch diese sind geeignet, eine Weiterverbreitung des Virus zu unterbinden, indem die Kontakte über den Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie und Geschwister hinaus reduziert werden.

Zu Ziffer 5:

Die Maßnahme dient einem legitimen Zweck und ist zur Verfolgung dieses Zwecks geeignet. Sie soll dazu beitragen, die Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus unter den Passanten im Innenstadtbereich zumindest zu reduzieren und hierdurch die Virusbreitung in der Bevölkerung insgesamt (bis zur Entwicklung von antiviralen Medikamenten oder von Impfstoffen) einzudämmen. Damit wiederum soll die mit einer unkontrollierten Infektionsausbreitung einhergehende Gefahr einer Erkrankung vieler Menschen mit teilweise schwerwiegenden und tödlichen Krankheitsverläufen sowie einer Überforderung des Gesundheitssystems vermieden werden. Zudem wird so das Contact Tracing weiter ermöglicht.

Neben der Befolgung der allgemeinen Hygieneregeln sieht der BayVGH die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung grundsätzlich als geeignete Maßnahme an, die Infektionszahlen zu reduzieren (vgl. BayVGH, Beschluss vom 19.06.2020, Az.: 20 NE 20.1337, Rn.18, beck-online). Diese Eignung ergibt sich vor dem Hintergrund der Rückkehr zu einem wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben, indem das Gebot zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, zusätzlich zur Beachtung der allgemeinen Hygieneregeln und Abstandsgebote, ermöglichen kann, auf weitreichendere Beschränkungen zu verzichten.

Die Bewertung verfügbarer Studien zur Prävention einer Übertragung von COVID-19 durch das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im öffentlichen Raum spricht sehr für einen relevanten Nutzen in Situationen, in denen der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht durchgehend eingehalten werden kann. Dies erscheint aufgrund der Weiterübertragung dieses Erregers mittels Tröpfchen auch aus infektionshygienischer Sicht plausibel.

Diese Einschätzung hat unabhängig davon Gültigkeit, ob die Masken im Innen- oder Außenraum getragen werden.

Ein engerer Umgriff der Maskenpflicht würde den Zweck der Maßnahme nicht gleich gut erfüllen. Die genannten Flächen, auf denen die Maskenpflicht gilt, ist genau der Umgriff im öffentlichen Raum, in welchem der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht durchgehend eingehalten wird. Dieser Bereich weist eine Vielzahl von Geschäften, Gastronomiebetrieben, etc. auf. Der Bereich wird daher neben den dort beschäftigten Personen, auch von Besucher*innen und Tourist*innen stark frequentiert, die für eine überdurchschnittlich stark besuchte Innenstadt sorgen. Der genannte Bereich lädt aufgrund seiner Ausstattung auch zum Verweilen ein.

In derartigen Bereichen ist es nach unserer Einschätzung unvermeidbar, dass der Mindestabstand von 1,5 m unterschritten wird – sei es an Engstellen, Kreuzungen, Ampeln, U-Bahn-Eingängen etc.

Im Hinblick auf die zeitliche Regelung muss die Maskenpflicht spätestens um 09:00 Uhr beginnen, weil eine spätere Regelung nicht mehr geeignet wäre, den Erfolg der Verringerung der Ansteckungsgefahr herbeizuführen. Es ist allgemein zu beobachten, dass die Frequentierung der ausgewählten Bereiche um diese Zeit beginnt, da die umliegenden Praxen und Bürogebäude ihren Dienst beginnen. Der Viktualienmarkt hat zwar bereits ab 8:00 Uhr geöffnet, dennoch erscheint die Maskenpflicht ab 09:00 Uhr ausreichend und verhältnismäßig. Hinzu kommt die Öffnung der Geschäfte. Während der Öffnungszeiten reißt der Strom ebenfalls nicht ab, so dass es besonders innerhalb der Geschäftszeiten der Geschäfte, Anlieferzeiten und des Marktbetriebs zu einem erhöhten Besucheraufkommen kommt, so dass die Besucher*innen den Mindestabstand nicht mehr einhalten können. Durch die in diesem Bereichen angesiedelte Gastronomie ist auch zu beobachten, dass die Besucher*innen im genannten Umgriff jedenfalls bis 23:00 Uhr noch in großer Anzahl unterwegs sind und die Flächen zum Flanieren und Verweilen nutzen.

Da sich gerade im genannten Bereich vorrangig einander unbekannte Personen begegnen, ist eine Nachvollziehung möglicher Infektionsketten nicht möglich.

Durch die in Ziffer 5 dieser Allgemeinverfügung enthaltene Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes wird das Risiko einer Übertragung von COVID-19 in Situationen, in

denen der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht durchgehend eingehalten werden kann, verringert. Damit fördert sie den verfolgten Zweck und ist somit geeignet.

c. Erforderlichkeit der Anordnungen

Die Anordnungen nach den Ziffern 1 - 5 sind zur Erreichung dieser Zwecke auch erforderlich.

Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es kein milderes Mittel gibt, welches den gleichen Erfolg herbeiführen würde und die Betroffenen dabei weniger belastet.

Zu Ziffern 1 bis 4:

Eine hinreichende Verringerung der infektionsrelevanten Kontakte lässt sich nur über die hier angeordnete Senkung der jeweiligen Höchstzahlen erreichen. Grundsätzlich wäre es zwar auch denkbar, die Höchstzahlen an Personen in geringerem Maße zu reduzieren. Allerdings würden dadurch infektionsrelevante Kontakte auch nur in entsprechend geringerem Umfang reduziert, was angesichts der bestehenden Infektionslage mit einem Inzidenzwert von mehr als 50/100.000 weder eine vergleichbare noch eine ausreichende Wirkung hätte.

Andere Maßnahmen mit einer vergleichbaren infektionsepidemiologischen Wirkung sind nicht ersichtlich.

Der Einsatz der sogenannten **Schnelltests** kommt derzeit als Alternative zu den angeordneten Maßnahmen nicht in Frage, weil deren Wirksamkeit und Einsatzmöglichkeiten noch nicht abschließend geprüft sind. Ähnliches gilt für die **Verwendung eventuell bereits vorhandener PCR-Testergebnisse**, die aufgrund ihrer verzögerten Wirksamkeit (es sind auch negative Ergebnisse bei Ansteckung kurz vor dem Test möglich) und Ergebnismitteilung nicht geeignet sind.

Eine denkbare Pflicht zur Nutzung der **Corona-Warn-App** stellt ebenfalls keine Alternative dar. Sie wurde nach den Angaben des RKI zu den Kennzahlen zur Corona-Warn-App (Stand 22.09.2020

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/WarnApp/Kennzahlen.pdf?__blob=publicationFile) bisher erst 18,4 Millionen (entspricht ca. 22,1 % der deutschen Bevölkerung) mal heruntergeladen, so dass die Ergebnisse wenig aussagekräftig sind und ihre Nutzung sich bei öffentlichen Zusammenkünften nicht kontrollieren lässt (anders wäre dies etwa bei geschlossenen Veranstaltungen, bei denen die Installation und Nutzung zur Zugangsvoraussetzung gemacht wird). Nach derzeitiger Konzeption der App ist man zudem auf vielfältige freiwillige Mitwirkungshandlungen der Bürger*innen angewiesen, so dass die Corona-Warn-App in praxi allenfalls unterstützend herangezogen werden kann.

Zu Ziffer 5:

Als wirksame Maßnahmen für den Aufenthalt im öffentlichen Raum kommt neben dem Tragen einer Mund-Nasen-Maske die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m in Betracht. Da es im betroffenen Bereich gerade an dieser Einhaltung mangelt, verbleibt als weiteres Mittel nur die Maskenpflicht. Insbesondere ein umfassendes Leitsystem oder eine Regulierung des Passantenstroms erscheint weder umsetzbar noch kontrollierbar. Andere gleich wirksame,

aber weniger belastende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Damit ist die Maßnahme auch erforderlich.

d. Angemessenheit der Maßnahmen

Die Maßnahmen sind auch im engeren Sinne verhältnismäßig (angemessen). Dies ist dann gegeben, wenn die Nachteile, die mit den Maßnahmen verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme stehen.

Bei COVID-19 handelt es sich um eine Infektionskrankheit mit teils schweren und sogar tödlichen Verläufen. Bei dieser Pandemie sind das Leben und die Gesundheit sehr vieler Menschen, im Extremfall auch die Funktionsfähigkeit des deutschen Gesundheitssystems und der Verwaltung bedroht. Diesen Rechtsgütern kommt eine äußerst hohe Bedeutung zu, es gilt sie zu schützen. Im Verhältnis zu den hier betroffenen Individualrechtsgütern, insbesondere der grundrechtlich geschützten Berufs- und allgemeine Handlungsfreiheit, überwiegen diese besonders schützenswerten Interessen der Allgemeinheit.

Die Anordnungen sind somit angemessen. Sie stehen im Hinblick auf den Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter wie Gesundheit und Leben des Einzelnen und der Bevölkerung sowie der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems offensichtlich nicht außer Verhältnis zu den wirtschaftlichen und vergnügungsgetriebenen Interessen der Betroffenen. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt somit eindeutig zu Gunsten des Schutzes der Allgemeinheit aus; Individualinteressen müssen insoweit zurücktreten.

Zu Ziffern 1 bis 4:

Die Beschränkung der jeweiligen Höchstzahlen tangiert das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit nicht. Denn der gemeinsam verbindende Zweck ist in den erfassten Fällen auf die Freizeitgestaltung ausgerichtet, nicht jedoch auf eine gemeinsame Meinungsbildung.

Die Beschränkung der jeweiligen Höchstzahlen gemäß den Ziffern 2 bis 4 betrifft auch Gastronomiebetriebe jeglicher Art. Somit könnten betroffene Gaststätten und Betriebe in ihrer Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG auf der Ebene der Berufsausübung beeinträchtigt sein. Ein Eingriff in die Berufsausübung ist aber gerechtfertigt, wenn dem vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls gegenüberstehen. Das ist im Hinblick auf den angestrebten Zweck (vgl. oben) zweifelsfrei gegeben. Der gastronomische Betrieb bzw. Verkauf der Waren bleibt im Grundsatz unberührt. Zudem ist es den jeweiligen Betreibern gestattet, beispielsweise statt einer Gruppe von 100 Personen in geschlossenen Räumen nunmehr vier Gruppen von je 25 Personen unter Einhaltung der sich aus der § 13 der 6. BayIfSMV im Übrigen ergebenden Vorgaben bzw. Gruppen von fünf Personen zu bewirten, so dass etwaige wirtschaftliche Einbußen gering ausfallen dürften.

Eine Verletzung der durch Art. 2 Abs. 1 GG grundrechtlich gewährleisteten allgemeinen Handlungsfreiheit ist – wie bei Ziffer 1 - ebenfalls nicht gegeben. Zwar ist auch hier der Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG eröffnet, der jede selbstbestimmte menschliche Handlung schützt; darunter ist auch das Zusammenkommen mit einer unbestimmten Vielzahl von Personen zu verstehen. Die allgemeine Handlungsfreiheit findet jedoch ihre Schranken in den Rechten Dritter, der verfassungsmäßigen Ordnung sowie dem Sittengesetz. Wie bereits

ausgeführt, besteht derzeit ein erhöhtes Infektionsrisiko, wodurch Leib, Leben und Gesundheit von Einzelpersonen und der Allgemeinheit in Gefahr gebracht werden. Eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit zum Schutze der Rechte Dritter ist möglich. Entsprechend müssen die getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Bedeutung der gefährdeten Schutzgüter hingenommen werden.

Zu Ziffer 5:

Durch die Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ist eine Verletzung der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG ebenfalls nicht gegeben. Zwar ist auch hier der Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG eröffnet, indem die Passanten des festgelegten Bereichs verpflichtet sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die allgemeine Handlungsfreiheit findet jedoch ihre Schranken in den Rechten Dritter, der verfassungsmäßigen Ordnung sowie dem Sittengesetz. Wie bereits ausgeführt, besteht derzeit ein erhöhtes Infektionsrisiko, wodurch Leib, Leben und Gesundheit von Einzelpersonen und der Allgemeinheit in Gefahr gebracht werden. Eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit zum Schutze der Rechte Dritter ist möglich. Entsprechend müssen die getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Bedeutung der gefährdeten Schutzgüter hingenommen werden. Dies gilt insbesondere unter dem Blickwinkel, dass die in § 1 Abs. 2 der 6. BayIfSMV genannten Ausnahmen von der Maskenpflicht auch hier greifen.

So gilt Folgendes:

1. Kinder sind bis zum sechsten Geburtstag von der Tragepflicht befreit.
2. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist, sind von der Tragepflicht befreit.
3. Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.

IV. Bekanntgabe

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i.V.m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung durch Aushang im Schaukasten des Münchener Rathaus **bekannt gegeben**. Daneben hat die Landeshauptstadt München über die Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung in Rundfunk, Presse und dem Internet (www.muenchen.de) informiert.

V. Sofortige Vollziehung

Die Maßnahmen sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

VI. Bußgeldbewehrung

Die Bußgeldbewehrung folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 i.V.m. Abs. 2 IfSG.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
- b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat